

BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB]

[4.2] Die überbaubare Grundstücksfläche wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 BauNVO durch Bau-

VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

Die Verkehrsflächen werden als öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

[6.1] Ver- und Entsorgungsleitungen sind in unterirdischer Bauweise auszuführen. Eine oberirdische Führung von Versor-

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

[8.1] Im Allgemeinen Wohngebiet sind aufgrund der Lärmimmissionen, insbesondere hervorgerufen durch den motori-

sierten Verkehr, in Räumen, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, bauliche Vorkeh-

rungen zum Lärmschutz zu treffen. Fenster von Wohn- und Schlafräumen müssen an den zur Straße ausgerichte-

ten Wänden mindestens der Schallschutzklasse 2 (bewertetes Schalldämm-Maß = R'w = 30 - 34 dB(A)) entsprechen.

FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere, insbesondere von Vögeln, ist es nicht zulässig, Bäume, die außer-

halb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende

Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den

Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zu-

Für die private Außenbeleuchtung sind "insektenschonende" Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil zu verwenden.

Es sind Leuchtmitteln mit einem Licht-Farbspektrum unterhalb von 3.000 Kelvin (warmes Weißlicht - 2.700 bis

3.000 Kelvin) oder gelbes bzw. bernsteinfarbiges Licht (ca. 1.800 Kelvin) zu verwenden. Beleuchtungseinrichtun-

Flächenbefestigungen, insbesondere von Wegen, Zufahrten, Stellplätzen und Lagerflächen, sind in wasserdurchläs-

siger Bauweise (z.B. Rasengittersteine, Natur- oder Betonsteinpflaster, wassergebundene Decken etc.) herzustellen,

wo dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht gefordert oder erlaubt ist. Flächenbefestigungen mit Asphalt und Beton

sind unzulässig. Von den vorstehenden Regelungen sind öffentliche Verkehrsflächen grundsätzlich ausgenommen.

Mit Erdöl oder Kohlen betriebene Wärmeerzeugungsanlagen sowie anzeigepflichtige Heizöllagerungen sind für den

hier: landwirtschaftlicher Weg/Wirtschaftsweg

[4.1] Es sind Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise (o) zulässig.

Baugrenze [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB]

[§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB]

gungsleitungen ist unzulässig.

−überbaubare Grundstücksfläche

Die Verkehrsflächen werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

öffentliche Straßenverkehrsfläche

öffentliche Straßenverkehrsfläche

6 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 13 Baugb]

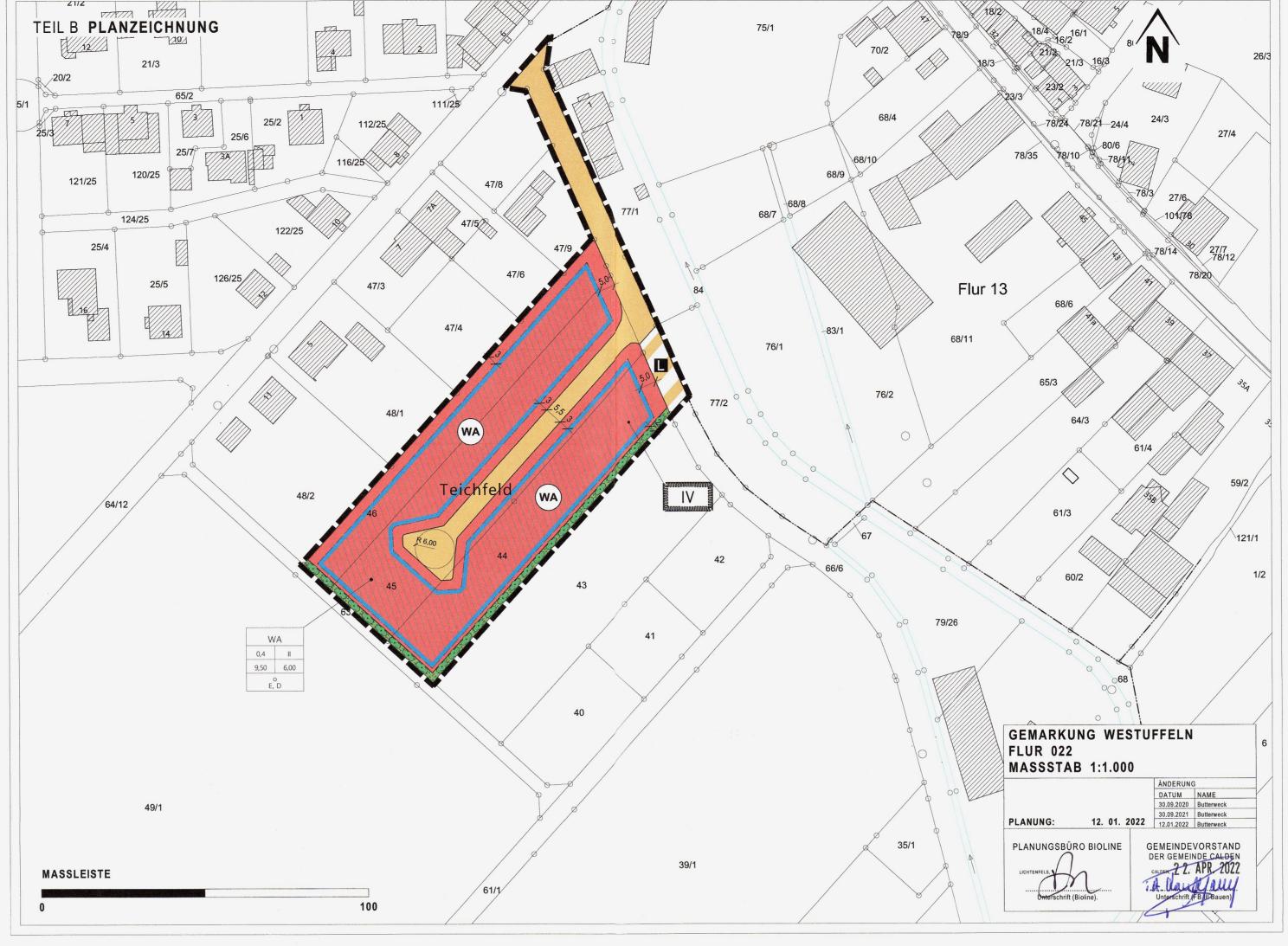
LUFTVERUNREINIGENDE STOFFE [§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB]

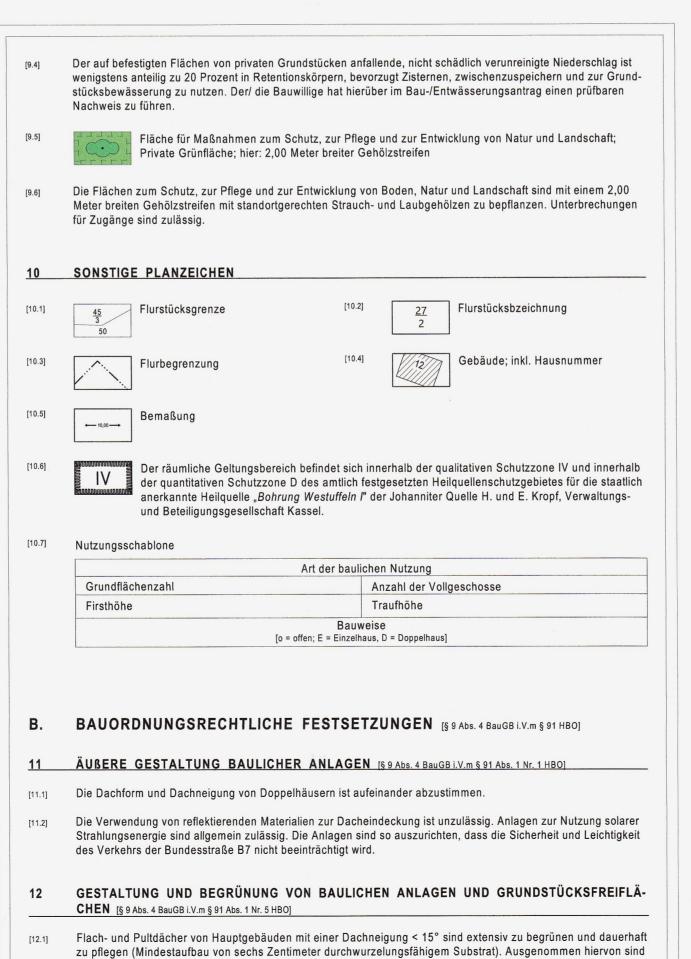
BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB]

gen sind so zu installieren, dass der Fernwirkungseffekt möglichst gering bleibt.

wachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

gesamten räumlichen Geltungsbereich nicht zulässig.





Flachdächer, die als Terrassen dienen sowie notwendige Flächen für technische Anlagen oder Anlagen zur Nut-

legen und zu unterhalten. An Eckgrundstücken darf der Bewuchs an den zur Verkehrsfläche orientierten Seiten

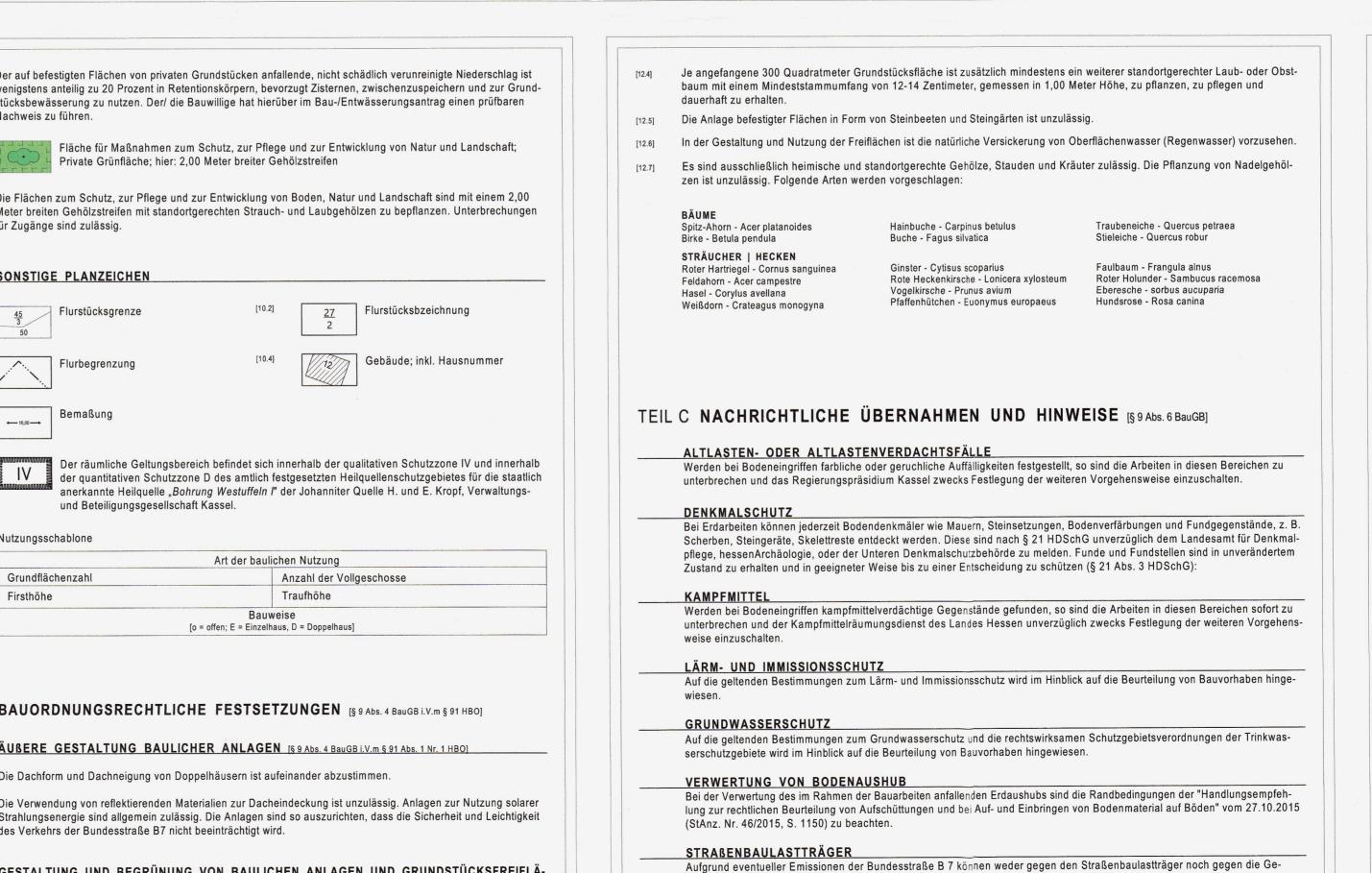
Vorgärten (= Gartenflächen zwischen der erschließenden Verkehrsanlage und straßenseitiger Fassade) sind -mit

Ausnahme von erforderlichen Hauszugängen, Stellplätzen und Zufahrten- zu begrünen und gärtnerisch anzulegen.

[12.2] In dem Baugebiet sind mindestens 40 Prozent der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzu-

zung regenerativer Energiequellen, sofern dies technisch erforderlich ist.

nicht höher als 0,75 Meter sein.



meinde Calden als Trägerin der Planungshoheit Ansprüche geltend gemacht werden. Kosten oder anteilige Kosten für Schutz-

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Bestimmungen der § 62 WHG und der Verordnung über Anlagen zum

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten. Lageranlagen sind nach § 62 WHG i. V. m. § 40 der Verordnung

über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) dem FD Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel

anzuzeigen. Die Installation einer Erdwärmesonde ist gem. § 8 WHG erlaubnispflichtig. Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor

dere Verbote und Einschränkungen für den Betrieb von Erdwärmesonden, die im Einzelfall mit dem FD Wasser- und Boden-

Baubeginn dem FD Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Kassel vorzulegen. In festgesetzten Schutzgebieten gelten beson-

maßnahmen werden ebenfalls nicht übernommen.

WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE

schutz abzuklären sind.



Orketalstraße 9

06454/9199794

PLANUNG:

Gezeichnet:

35104 Lichtenfels

12. 01. 2022

Bernd Wecker

Steffen Butterweck

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERK

Einsichtnahmemöglichkeit: vom: 20. 07. 2020 bis einschl. 21. 08. 2020

Einsichtnahmemöglichkeit: vom: 30.11. 2020 bis einschl. 23. 12. 2020

Einsichtnahmemöglichkeit: vom: 06.12. 2021 bis einschl. 10. 01. 2022

lungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03./03/. 2022 g∉pri∫ft.

"Teichfeld", Ortsteil Westuffeln gem. § 10 BauGB als Satzung beschlosser

ERNEUTE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN [§ 4a (3) i.V.m. § 4 (2) BauGB]

ERNEUTE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN [§ 4a (3) i.V.m. § 4 (2) BauGB]

ERNEUTE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT [§ 4a (3) i.V.m. § 3 (2) BauGB]

ERNEUTE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT [§ 4a (3) i.V.m. § 3 (2) BauGB]

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stel-

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 03 03. 2022 den Bebauungsplan Nr. 6

Unterschrift)

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit Begründung nach § 10 (4) BauGB eingesehen werden kann, ist am 2 9. APR. 2022 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, das eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB beacht-

Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem.§ 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit deser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Calden unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Unterschrift)

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung

Maik Mackewitz, Bürgermeis

Maik Mackewitz, Bürgerm

GEMEINDE CALDEN

Holländische Straße 35

34379 Calden

liche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214

Maick Mackewitz, Bürgermeister; 5

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS [§ 2 BauGB]:

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT [§ 3 (2) BauGB]

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN [§ 4 (2) BauGB]

Öffentlich bekannt gemacht:

Öffentlich bekannt gemacht:

Öffentlich bekannt gemacht:

Öffentlich bekannt gemacht:

SATZUNGSBESCHLUSS

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

PRÜFUNG DER ANREGUNGEN

Calden den 25. APR. 2022

Calden den 02. MAI 2022

Calden, den 25. APR. 2022

übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkelt maßgebend

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

AUSFERTIGUNGSVERMERK

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

der Bebauungsplan Nr. 6 "Teichfeld" wirksam geworden

Mit Schreiben vom:

Mit Schreiben vom:

Mit Schreiben vom:

Aufgestellt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV) sowie § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) jeweils in der zum Zeitpunkt der Offenlegung gültigen

12. 12. 2019

10.07.2020

10.07.2020

15.07.2020

20. 11. 2020

20. 11. 2020

26. 11. 2021

26. 11. 2021